



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2011 Nr. 16](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.07.2011
Seite: 338

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

20061
20300
20320

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung der Beamten
und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978**

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 5

Inkrafttreten

20061

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 ([GV. NRW. S. 542](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 765](#)), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach „§ 21 Berufung und Rechtsstellung“ wird „§ 21a Übergangsregelung“ eingefügt.

b) Die Angabe „§ 23 (aufgehoben)“ wird durch „§ 23 Vorverfahren“ ersetzt.

c) Die Angabe „§ 27 Datenschutzbericht“ wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Datenschutzbericht, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“.**

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.

(3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.“

c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Übergangsregelung

(1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Die Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Bis zur Ausweisung der Personal- und Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beraten“ die Wörter „und informieren“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.

5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23
Vorverfahren**

Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Datenschutzbericht“ die Wörter „, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“ eingefügt.

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

„(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.

(3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe in Absatz 3 Buchstabe b „§ 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2014“ wird durch die Angabe „2016“ ersetzt.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 154](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 ([GV. NRW. S. 196](#)), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor²⁾“ nach dem Spiegelstrich „- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern-“

als weiterer Spiegelstrich

„- Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit-“

2. in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung

„Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit -“

eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für den Datenschutz" durch die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" ersetzt.

20300

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 ([GV. NRW. S. 286](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 729](#)), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Beamten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

GV. NRW. 2011 S. 338